

SDG Ziel 12

Nachhaltige/r Konsum und Produktion

SDG Unterziel 12.c

Die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, durch Beseitigung von Marktverzerrungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten rationalisieren, unter anderem durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und die allmähliche Abschaffung dieser schädlichen Subventionen, um ihren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, wobei die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang berücksichtigt und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung in einer die Armen und die betroffenen Gemeinwesen schützenden Weise so gering wie möglich gehalten werden

SDG Indikator 12.c.1

Höhe der Subventionen für fossile Brennstoffe je BIP-Einheit (Produktion und Konsum)

Zeitreihe

Steuervergünstigungen und direkte finanzielle Beihilfen

1. Allgemeine Angaben zur Zeitreihe

- Stand der nationalen Metadaten: 20. April 2023
- Nationale Daten: <http://sdg-indikatoren.de/12-c-1/>
- Definition: Gemäß den globalen Metadaten werden als Subventionen auf fossile Brennstoffe folgende Kategorien berücksichtigt: direkte finanzielle Beihilfen, induzierte Transfers und Steueraufwände mit Bezug auf fossile Brennstoffe. Da in Deutschland keine induzierten Transfers auf fossile Brennstoffe existieren, werden diese nicht ausgewiesen und in die Berechnung des Indikators gehen nur direkte finanzielle Beihilfen und Steueraufwände in Bezug auf fossile Brennstoffe ein.
Die hier verwendete Definition von Subventionen schließt auch Steuervergünstigungen mit ein. Gemäß der Definition für Subventionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gelten Steuervergünstigungen dagegen nicht als Subventionen.
Für die verschiedenen Arten von entgangenen Staatseinnahmen, die in die Kategorie Steueraufwände fallen, existieren in Deutschland lediglich Steuervergünstigungen. Aus diesem Grund werden nur Daten in dieser spezifischen Kategorie ausgewiesen.
- Disaggregation: Zeitreihe

2. Vergleichbarkeit mit den UN-Metadaten

- Stand der UN-Metadaten: Januar 2024
- UN-Metadaten: <https://unstats.un.org/sdgs/metadata/files/Metadata-12-0c-01.pdf>
- Die Zeitreihe entspricht den UN-Metadaten.

3. Beschreibung der Daten

- Die Daten zu Steuervergünstigungen stammen aus der Energiesteuerstatistik und der Statistik der umweltbezogenen Steuern der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen. Um als Steuervergünstigung auf fossile Brennstoffe gewertet zu werden, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein. Erstens muss eine Ausnahmeregelung bei der Besteuerung im Vergleich zu einem Regelsteuersatz bestehen, die unter bestimmten Bedingungen gewährt wird. Zweitens muss der Steuersatz, auf den die Ausnahmeregelung gewährt wird als Bezugsgröße einen fossilen Brennstoff haben.

Die Daten zu direkten finanziellen Beihilfen werden direkt bei den jeweiligen Bundes- und

Landesbehörden erfasst, die für die Verwaltung der Auszahlungen der Beihilfen verantwortlich sind. Um als direkte finanzielle Beihilfe auf fossile Brennstoffe gewertet zu werden muss eine direkte Zahlung des Staates an eine andere juristische Person erfolgen. Diese Zahlung muss in Bezug zum Konsum oder der Produktion eines spezifischen fossilen Brennstoffes stehen.

4. Link zur Datenquelle

- Daten der Energiesteuerstatistik:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchsteuern/_inhalt.html
- Daten der umweltbezogenen Steuern der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/steuern-weitere-abgaben/Tabellen/energiesteuern-unternehmen.html>

5. Metadaten zur Datenquelle

- Qualitätsbericht – Energiesteuerstatistik:
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/energiesteuerstatistik.pdf?__blob=publicationFile
- Qualitätsbericht – Umweltökonomische Gesamtrechnungen – Umweltbezogene Steuern und Abgaben:
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Umwelt/ugr-umweltbezogene-steuern-abgaben.pdf>

6. Aktualität und Periodizität

- Aktualität: t + 20 Monate
- Periodizität: Jährlich

7. Berechnungsmethode

- Maßeinheit: Millionen EUR; Prozent des BIP

- Berechnung:

Nicht zutreffend.